Beschlussvorlage
Nr. 176/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 15.10.2025

Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Landgemeinde Titz in Verbänden, Beiräten und Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Landgemeinde Titz bestellt bis zum Ende seiner Wahlperiode (31. Oktober 2030) folgende Vertreterinnen und Vertreter der Landgemeinde Titz sowie folgende stellvertretende Vertreterinnen und Vertreter der Landgemeinde Titz in folgende Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und entsprechende Organe von juristischen Personen und Personenvereinigungen:

a) Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeinderechtsrat Sadderick Thiele

b) Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (kdvz)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeinderechtsrat Sadderick Thiele

c) Erweiterter Vorstand des LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e. V.

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

d) Verwaltungsbeirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	./.

e) Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbh (GREEN)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

f) Regionaler Beirat für den Kreis Düren des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Weiterer Allgemeiner Vertreter Michael Müller

g) Aufsichtsrat der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH (GET mbH)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeindeverwaltungsrat Michael Dahlem

h) Gesellschafterversammlung der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH (GET mbH)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeindeverwaltungsrat Michael Dahlem

i) Kindergartenrat für den Gemeindekindergarten Zauberwelt

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Weiterer Allgemeiner Vertreter Michael Müller

j) Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbands des Kreises Düren

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Weiterer Allgemeiner Vertreter Michael Müller

k) Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeinderechtsrat Sadderick Thiele

l) Generalversammlung der KoPart eG

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Weiterer Allgemeiner Vertreter Michael Müller

m) Verbandsversammlung Zweckverband Landfolge Garzweiler

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

n) Aufsichtsrat der BRAINERGY-Park Jülich GmbH

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

o) Gesellschafterversammlung der BRAINERGY-Park Jülich GmbH

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

p) Aufsichtsrat der NEULAND HAMBACH GmbH

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Allgemeiner Vertreter Michael Biermanns

q) Beirat der Offenen Ganztagsschule an der PRIMUS-Schule Titz

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Weiterer Allgemeiner Vertreter Michael Müller

r) Mitgliederversammlung der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Verband für kommunales Management

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeinderechtsrat Sadderick Thiele

s) Gruppenversammlung des Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V. (KAV NW)

Vertretung	Persönliche Vertretung
Bürgermeister Jürgen Frantzen	Gemeinderechtsrat Sadderick Thiele

2. Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt, auf einen Wahlvorschlag für die neu zu wählenden Mitglieder des Verbandsrats des Niersverbands zu verzichten.

Termin	**Beratungsfolge**
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

I.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, (mindestens) eine vom Rat bestellte Vertreterin oder ein vom Rat bestellter Vertreter die Landgemeinde Titz. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Vorstehendes gilt für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden (§ 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Die von § 113 Abs. 2 GO NRW adressierte Bestellung entspricht grundsätzlich dem Verfahren einer Beschlussfassung durch den Rat (Flüshöh, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 113 Erl. III. 3.). Zwar müsste insofern an sich § 50 Abs. 1 GO NRW Anwendung finden, allerdings trifft § 50 Abs. 4 GO NRW für das Bestellungsverfahren besondere Regelungen. Hiernach ist, sofern zwei oder mehr Personen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich in dieser Funktion tätig sind, das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Es ist also entweder ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder eine Verhältniswahl der entsprechenden Personen erforderlich.

Zu beachten ist, dass der Sitz des Bürgermeisters hierbei außer Betracht bleibt, weil er kraft Gesetzes die gemeindlichen Interessen in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen und Personenvereinigung wahren soll. Sofern neben dem Bürgermeister nur eine weitere Person als Vertreterin bzw. Vertreter zu bestellen ist, greift demnach nicht das Verfahren nach § 50 Abs. 4 GO NRW. Vielmehr dürfte es bei § 50 Abs. 1 GO NRW (Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung) bleiben (zum Vorstehenden Flüshöh, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 113 Erl. III. 3.).

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit dürfte bei der Wahl nach § 50 Abs. 4 GO NRW nicht anwendbar sein, weil dieser nur für solche Ausschüsse und Gremien relevant ist, deren Besetzung unmittelbar aus dem Rat folgt und bei der Erfüllung der dem Rat obliegenden Aufgaben mitwirken (Flüshöh, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 113 Erl. III. 3; Plückhahn/Faber, in: Praxis der Kommunalverwaltung NRW, B-1, Stand: Dezember 2021, § 50 GO NRW Erl. 7.1 mit weiteren Nachweisen).

II.

Gelegentlich enthalten Satzungen oder Gesellschaftsverträge Regelungen zu „geborenen Mitgliedern" eines Organs, wonach also die Vertretung der Landgemeinde abweichend von den Regelungen der GO NRW vorgegeben werden soll. Allerdings ist die Frage, wer Gemeinden in Organen vertritt, anhand des Kommunalrechts (und nicht eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung) zu beantworten. Maßgeblich sind insofern die Regelungen der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW. Hiernach gibt das Gesetz eindeutig vor, dass der Rat die Vertretungen bestellt. Daher sind Regelungen zu „geborenen Mitgliedern", also Regelungen, die eine abweichende Vertretung regeln wollen, in einem Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung unzulässig und ohne Relevanz*(Vgl. zum Vorstehenden Frankenberger, in RNotZ 2018, 649 [663 f.]; Kaster, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, Stand: 1. März 2024, § 113 GO Rn. 18c).*

Dennoch empfiehlt die Verwaltung, sich (wie bereits in der Vergangenheit) nicht in Widerspruch zu entsprechenden Regelungen zu setzen.

Hinzuweisen ist außerdem noch auf Sonderregelungen zur Dauer der Bestellung. Denn grundsätzlich erfolgt in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung die Bestellung auf Basis der GO NRW unbefristet. Eine Sonderregelung besteht allerdings für Verbandsversammlungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Hiernach erfolgt die Bestellung „durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode". Die Bestellung legitimiert die Vertreterinnen und Vertreter daher nur für das entsprechende Zeitintervall und mit Ablauf desselben erlischt deren Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung als vertretungsberechtigte Person der sie bestellenden Mitgliedskörperschaft,*Plückhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Dezember 2021, § 15 GkG Erl. Ziff. 6.1.*

Daher sollte die Dauer einer entsprechenden Bestellung bis zum Ende der Wahlperiode (, also bis zum 31. Oktober 2030,) aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich befristet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vertretungsberechtigten Personen ihr Amt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 GkG NRW nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen dennoch weiter ausüben.*(Zum Vorstehenden und zur Bestellung von Mitgliedern der Verbandsversammlung insgesamt Kaster, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, Stand: 1. März 2024, § 113 GO Rn. 20a)*

Weitere Vorgaben für die Bestellung von vertretungsberechtigten Personen für Verbandsversammlungen sind § 15 GkG zu entnehmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass, sofern eine Bestellung aufgrund eines Mandats oder Amts erfolgt ist, die Bestellung mit der Beendigung des maßgeblichen Mandats oder Amts endet, *Kaster, in: BeckOK-Kommunalrecht NRW, Stand: 1. März 2024, § 113 GO Rn. 20a.*

Im Zusammenhang mit der Entsendung gemeindlicher Vertreterinnen bzw. Vertreter in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wird letztlich auf das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz (LGG)) hingewiesen. Dieses sieht in § 12 u.a. auch Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung vor. Danach ist als Grundsatz bei der Besetzung wesentlicher Gremien ein Mindestanteil von 40 Prozent Frauen verpflichtend vorgegeben. Ausnahme hiervon bestehen insbesondere, soweit Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden oder eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern kraft eines Amts oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht (§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2 LGG). Näheres zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung ergibt sich aus § 12 LGG.

Die sich aus dem Beschlussvorschlag ergebenden Vorschläge zur Bestellung von Vertretern orientieren sich dicht an der verwaltungsinternen Zuständigkeit und entsprechen den Bestellungen der ablaufenden Wahlperiode.

III.

Nachfolgend sind die Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und entsprechende Organe von juristischen Personen und Personenvereinigungen, in die die Landgemeinde Titz Vertreterinnen bzw. Vertreter entsendet, aufgeführt:

Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes
(drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter)

Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (kdvz)
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Die Bestellung sollte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG bis zum 31. Oktober 2030 befristet werden.

Erweiterter Vorstand des LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur e.V
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Gemäß § 11 Abs. 3 lit. a) der Satzung des LAG Rheinisches Revier an der Inde und Rur e. V. soll der erweiterte Vorstand unter anderem aus den Bürgermeistern der LEADER-Region oder ihren Vertretern im Amt bestehen. Diese werden im Gegensatz zu den anderen Vorstandsmitgliedern nicht gewählt, sondern als „geborene Mitglieder" geführt.

Verwaltungsbeirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ohne persönliche Stellvertreterin bzw. persönlichen Stellvertreter)

Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbh (GREEN)
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Regionaler Beirat für den Kreis Düren des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Aufsichtsrat der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH (GET mbH)
(fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. persönliche Stellvertreter)

Einer der Vertreterinnen bzw. Vertreter ist der Bürgermeister, der dem Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag vorsitzt.

Gesellschafterversammlung der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Gemeinde Titz mbH (GET mbH)
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterin bzw. persönlicher Stellvertreter)

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nimmt der Bürgermeister die Aufgaben in der Gesellschafterversammlung für die Landgemeinde Titz wahr. Eine Vertretung war in dieser Funktion bisher nicht erforderlich, wäre aber zulässig (vgl. § 47 Abs. 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)). Hierfür bedürfte die entsprechende Vollmacht der Textform. Um jedenfalls vor dem Hintergrund des § 113 GO NRW diese Möglichkeit der Vertretung zu eröffnen, hält die Verwaltung es für zweckmäßig, eine entsprechende stellvertretende Vertretung (wie auch in der ablaufenden Wahlperiode) vom Rat bestellen zu lassen, die im Bedarfsfall bevollmächtigt werden könnte.

Kindergartenrat für den Gemeindekindergarten Zauberwelt

(drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter)

Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbands des Kreises Düren
(drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter)

Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Generalversammlung der KoPart eG
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter)

Verbandsversammlung Zweckverband Landfolge Garzweiler
(vier Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter)

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 der Satzung des Zweckverbands Landfolge Garzweiler entsendet die Landgemeinde Titz drei vertretungsberechtigte Personen in die Verbandsversammlung. Zusätzlich gehört grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte zu den vertretungsberechtigten Personen.

Aufsichtsrat der BRAINERGY-Park Jülich GmbH
(drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter)

Gesellschafterversammlung der BRAINERGY-Park Jülich GmbH
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie persönlicher Stellvertreterin bzw. persönlicher Stellvertreter)

Aufsichtsrat der NEULAND HAMBACH GmbH
(drei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter)

Gesellschafterversammlung der NEULAND HAMBACH GmbH
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie persönliche Stellvertreterin bzw. persönlicher Stellvertreter)

Vertretung ist nach § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Bürgermeister oder eine von diesem bestimmte Vertretung.

Beirat der Offenen Ganztagsschule an der PRIMUS-Schule Titz
(drei Vertreterinnen bzw. drei Vertreter sowie jeweils persönliche Stellvertreterinnen bzw. persönliche Stellvertreter)

Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Verband für kommunales Management
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie persönliche Stellvertreterin bzw. persönlicher Stellvertreter)

Angesichts des Umstands, dass sich der Stimmanteil in der Mitgliederversammlung nach der Größe der Mitgliedskommune, sprich der Bevölkerungszahl, richtet, steht der Landgemeinde Titz derzeit eine Stimme zu. Folglich ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Da es sich hier letztlich um die Wahrnehmung einer Aufgabe handelt, die sich wegen der Zielrichtung des Verbands vornehmlich an Verwaltungsleitungen richtet, ist eine entsprechende Entsendung des Bürgermeisters bzw. einer persönlichen Vertretung über einen korrespondierenden Ratsbeschluss sinnvoll.

Gruppenversammlung des Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e. V. (KAV NW)
(eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie persönliche Stellvertreterin bzw. persönlicher Stellvertreter)

In die Gruppenversammlung kann jedes Mitglied gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des KAV NW je angefangene zehn Stimmen eine Vertretung entsenden. Aus derselben Regelung folgt, dass jedes Mitglied je angefangene 300 Beschäftigte eine Stimme hat. Daher verfügt die Landgemeinde Titz über eine Stimme. Folglich ist eine Vertretung sowie eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

Verbandsversammlungen des Erftverbands, Niersverbands und Wasserverbands Eifel-Rur
In seiner Sitzung am 2. Februar 2023 hat der Rat der Landgemeinde Titz jeweils einen Delegierten für die Verbandsversammlung des Wasserverbands Eifel-Rur sowie für die Verbandsversammlung des Erftverbands entsandt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet folglich erst im Jahr 2028 (vgl. § 16 Abs. 4 Gesetz über den Erftverband (ErftVG) und § 13 Abs. 4 Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG). Somit sind Delegiertenwahlen für diese Verbände derzeit nicht erforderlich. Ratsmitglied Wolfgang Müller (SPD-Fraktion) wurde als Delegierter der Landgemeinde Titz in die Verbandsversammlung des Erftverbands entsandt. Ratsmitglied Robert Holzportz (CDU-Fraktion) wurde als Delegierter der Landgemeinde Titz in die Verbandsversammlung des Wasserverbands Eifel-Rur (WVER) entsandt.

Ebenso hat der Rat der Landgemeinde Titz in entsprechender Sitzung (siehe Sitzungsvorlagen Nrn. 165/2020, 17/2023, 57/2024) aufgrund des geringen Stimmenanteils von lediglich 0,1355 Beitragsteileinheiten beschlossen,

auf eine Wahl eines Verbandsmitglieds für die Verbandsversammlung des Niersverbands zu verzichten. Auch hier läuft die Amtszeit der Verbandmitglieder noch bis zum Jahr 2028 (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG).

Verbandsrat des Niersverbands
Mit Schreiben vom 18. September 2025 informierte der Niersverband über das Ausscheiden von zwei ordentlichen Verbandsratsmitgliedern sowie einem stellvertretenden Verbandsratsmitgliedes aus dem Verbandsrat des Niersverbands (siehe Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage). Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, aufgrund des geringen Anteils auf einen Wahlvorschlag von Seiten der Landgemeinde Titz für die damit notwendigen Ersatzwahlen zu verzichten.

IV.

In der Praxis hat es sich bewährt, die Vertretung der Landgemeinde in Gremien mit in erster Linie administrativer Funktion durch den Bürgermeister (oder durch eine von ihm benannte Bedienstete bzw. ein von ihm benanntem Bediensteten) wahrzunehmen und, sofern dies erforderlich erscheint, eine Information des Gemeinderats über die Unterrichtungspflicht nach § 62 Abs. 4 GO vorzunehmen. Der o.g. Beschlussvorschlag greift diese bewährte Praxis auf.

Die danach darüber hinaus durch den Gemeinderat zu besetzenden Funktionen würden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 50 Abs. 4 GO)) – wie bei der Vergabe von Ausschusssitzen – zu vergeben. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärken ergeben sich danach folgende Vorschlagsrechte der Fraktionen:

<u>Gremien mit noch zwei zu vergebenden Vertretungen:</u>
- CDU-Fraktion: Vorschlagsrecht für einen Sitz (plus persönliche Vertretung)
- SPD-Fraktion: Vorschlagsrecht für einen Sitz (plus persönliche Vertretung)

<u>Gremien mit noch drei zu vergebenden Vertretungen:</u>
- CDU-Fraktion: Vorschlagsrecht für zwei Sitze (plus persönliche Vertretungen)
- SPD-Fraktion: Vorschlagsrecht für einen Sitz (plus persönliche Vertretung)

<u>Gremien mit noch vier zu vergebenden Vertretungen:</u>
- CDU-Fraktion: Vorschlagsrecht für zwei Sitze (plus persönliche Vertretungen)
- SPD-Fraktion: Vorschlagsrecht für einen Sitz (plus persönliche Vertretung)
- W.I.R.-Fraktion bzw. Fraktion B90/Grüne: Vorschlagsrecht für insgesamt einen Sitz (plus persönliche Vertretung)

 Für den vierten Sitz wird eine interfraktionelle Abstimmung zwischen der W.I.R.-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeregt. Sofern eine solche nicht erfolgt, wäre die Besetzung des vierten Sitzes ein Losentscheid erforderlich.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen